

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 025

Ihre Anfrage vom 25. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Kurtz,

mit E-Mail vom 25. Januar 2021 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Zusammenhang mit dem Aufenthalt von Alexei Anatoljewitsch Nawalny in Deutschland die Zusendung folgender Informationen:

- „Liste mit täglich bekanntem Aufenthaltsort in Deutschland, insofern bekannt Datum, Ort - dies sollte keiner Geheimhaltung mehr unterliegen,
- mit welchem Visum oder nach welcher Genehmigung gemäß Aufenthaltsgesetz er hier sich rechtmäßig aufhalten hat,
- eine detaillierte Übersicht der entstandenen Kosten (für die deutschen Organe) und ob diese beglichen sind,
- ob es bekannt ist, dass er laut diesem Artikel gearbeitet hat <https://www.schwarzwecker-Note.de/inhalt/nawalny-vs-putin-palast-ve-deo-in-blackforest-studios-produziert-10cb22e2-daa7-4f8e-b824-2f35c4456fe32.html>

dennach

- ob dies hier versteuert wird/wurde - gemäß der Tätigkeit?

- ob dementsprechend ein Visaverstoß oder Steuerverstoß vorliegt und ob es geahndet wird?"

Auf Ihren Antrag ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit dem Informationszugang nicht die Versagungsgründe gem. § 3 ff. IFG entgegenstehen.

Es kann hier offenbleiben, ob amtliche Informationen vorhanden sind. Denn wenn dies der Fall wäre, stünde der Herausgabe der Versagungsgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegen.

Danach besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendienstern sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungssetzes (SÜG) wahrnehmen.

Sie haben Ihren Antrag auf Informationszugang zwar nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wäre auch insoweit der Zugang gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen.

Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienstgebiete die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt, bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

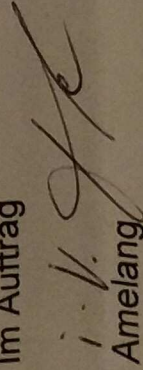
Daneben wären etwa vorhandene Informationen auch aufgrund § 3 Nr. 1c IFG (Belange der inneren oder äußeren Sicherheit), § 3 Nr. 2 IFG (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit) zu versagen, soweit aus Ihnen über den konkreten Fall hinausgehende Erkenntnisse in Bezug auf Mittel und Methoden im Umgang mit gefährdeten Personen gewonnen werden können, sowie gemäß § 3 Nr. 4 IFG (Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht), soweit es sich um Verschlusssachen im Sinne der Verschlusssachenanweisung des Bundes handelt.

II.

Gemäß § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


i. V. J. H.
Amelang

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.